



Stans, 15. Dezember 2015

Nr. 904

Gesundheits- und Sozialdirektion. Gesetzgebung. Teilrevision des Gesetzes zur Erhaltung und Förderung der Gesundheit (Gesundheitsgesetz, GesG). Antrag an Landrat

1 Sachverhalt

1.1

Das Nidwaldner Gesetz zur Erhaltung und Förderung der Gesundheit (Gesundheitsgesetz, GesG; NG 711.1) datiert vom 30. Mai 2007. Es wurde in den Jahren 2010 und 2011 im Zusammenhang mit der Krankenpflege und Hilfe zu Hause beziehungsweise dem neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrecht teilweise revidiert. Das Gesundheitswesen ist durch dessen rasante Entwicklung immer wieder und immer zahlreicher Änderungen unterworfen. In den letzten Jahren wurden sodann auf Bundesebene noch weitere Themen neu geregelt. Dies schlägt sich auch auf den Anpassungsbedarf des kantonalen Rechts an das geänderte Bundesrecht nieder. Letztlich haben sich auch die im Gesundheitswesen involvierten Organisationen und deren Aufgaben stetig verändert.

Die Gesundheits- und Sozialdirektion unterbreitete deshalb dem Regierungsrat gestützt auf den Auftrag im RRB Nr. 416 vom 17. Juni 2013 eine Teilrevision des Gesetzes zur Erhaltung und Förderung der Gesundheit (Gesundheitsgesetz, GesG; NG 711.1) zur Verabschiedung zu Händen der externen Vernehmlassung (nachfolgend als „GesG I“ bezeichnet). Dieser Entwurf wurde vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 258 vom 21. April 2015 zu Händen der externen Vernehmlassung bis 24. Juli 2015 verabschiedet (Politische Parteien, Politische Gemeinden, Gemeindepräsidentenkonferenz sowie kantonale, regionale und schweizerische Interessenverbände).

Für das Ergebnis der externen Vernehmlassung wird auf die separaten Ausführungen verwiesen.

1.2

Inzwischen hat der Bund seine Epidemiengesetzgebung einer Totalrevision unterzogen (Epidemiengesetz [EpG] und Epidemienverordnung [EpV]). Diese als „GesG II“ bezeichnete kantonale Vorlage beinhaltet aufgrund der abschliessenden materiell-rechtlichen Regelungen des Bundes einzig Zuständigkeitsvorschriften. Für dieses Umsetzungsprojekt wurde ein internes Vernehmlassungsverfahren vom 16. Juli - 31. August 2015 durchgeführt. Aufgrund dieser Ausgangslage können die beiden Umsetzungsprojekte GesG I und GesG II nunmehr koordiniert weiterbearbeitet und als Gesamtvorlage dem Landrat unterbreitet werden.

1.3

Zu den Gründen für die vorliegende Teilrevision, den wesentlichsten Neuerungen und den Erklärungen zu den einzelnen Artikeln wird auf den separaten Bericht verwiesen.

Die Vorlage wurde von der Redaktionskommission am 23. März 2015, am 1. April 2015 (GesG I) und am 23. Oktober / 5. November 2015 (GesG II inkl. massgebende Veränderung von GesG I) begutachtet.

Beschluss

Die Änderung des Gesetzes zur Erhaltung und Förderung der Gesundheit (Gesundheitsgesetz, GesG; NG 711.1) wird zuhanden des Landrates mit dem Antrag verabschiedet, auf die Vorlage einzutreten und dieser zuzustimmen.

Mitteilung durch Protokollauszug an:

- Kommission für Finanzen, Gesundheit und Steuern (FGS) (Präsidium und Sekretariat)
- Gesundheits- und Sozialdirektion
- Direktionssekretariat Gesundheits- und Sozialdirektion
- Gesundheitsamt
- Rechtsdienst

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landschreiber

